

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) zur Vorlage bei der Meldebehörde

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Hiermit wird ein **Einzug** in
folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort	
Straße, Hausnummer	
Zusatzangaben (Stockwerk, Wohnungsnummer)	

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Personen eingezogen:
Datum Einzug

	Familienname	Vorname
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

weitere Personen siehe Rückseite

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person	
PLZ / Ort	
Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze	

Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung.

Angaben zum **Eigentümer**:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person	
PLZ / Ort	
Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzuges können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person